

Saarbrücken, im April 2021  
Verantwortl. Bearbeiter:  
DirAG a.D. Werner Kockler  
Stellungnahme Nr. 1/2021

## **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**

### **Stellungnahme zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrechts im Saarland**

Der Saarländische Richterbund bedankt sich für die Anhörung und nimmt zu dem genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf fasst – wie schon aus der Begründung ersichtlich – nunmehr unter Verzicht auf Verweisungen auf das entsprechende Bundesrecht im Großen und Ganzen die aktuelle Gesetzeslage zusammen. Soweit inhaltliche Änderungen mit enthalten sind, entsprechen diese veränderten Bedingungen und/oder passen sich der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte an.

Der Gesetzesentwurf führt daher insgesamt zu einer klareren und übersichtlicheren Gesetzeslage.

Von Seiten des Saarländischen Richterbundes ist auch zu begrüßen, dass im Rahmen der redaktionellen Änderungen nun auch namentlich die Richterinnen und Richter in den

Gesetzestext aufgenommen sind. Schade, dass dies nicht auch bereits in der Benennung des Gesetzentwurfes so geschehen ist. Die Richterschaft findet dort keine Erwähnung.

Konsequenterweise müsste man auch den Artikel 2 in „*Saarländisches Beamten- und Richterversorgungsgesetz (SBeamtrVG)*“ umbenennen und dies auch im Gesetzestext redaktionell so fortsetzen. Dann entfielen die Regelungen über die entsprechende Anwendung des Gesetzes für Richterinnen und Richter. Die insoweit unterschiedliche Ausgestaltung des Besoldungsgesetzes einerseits und des Versorgungsgesetzes andererseits ist nicht nachvollziehbar.

Zu Artikel 1, § 10:

Die Regelung in Artikel 1, §10 (Fernbleiben vom Dienst) ist zwar eine inhaltsgleiche Übernahme von § 9 BBesG; sie bedarf unserer Ansicht nach aber durchaus einer ergänzenden Klarstellung für die Richterinnen und Richter. Wir sehen dies deshalb als notwendig an, weil bereits Anfang der 2000er Jahre im Rahmen der Einführung „neuer Steuerungsmodelle“ über die Festlegung von zumindest Kernarbeitszeiten auch für die Richterschaft diskutiert wurde. Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung steht jedoch fest, dass Richter im Rahmen der persönlichen Unabhängigkeit sowohl Zeit als auch Ort der Erledigung ihrer Arbeit selbst bestimmen dürfen. Bei strikter Anwendung der o.g. Regelung würde dies aber bedeuten, dass Richterinnen und Richter, die auch nur einen halben Tag unentschuldig von ihrer Dienststelle fernbleiben, mit einer Besoldungsreduzierung rechnen müssten. § 10 sollte daher wie folgt ergänzt werden: *„Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Richterinnen und Richter Zeit und Ort ihrer Dienstausbübung im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit selbst zu bestimmen“*.

Zu Artikel 1, § 18 Abs. I, Satz 2:

Unseres Erachtens ist es rechtlich zwingend notwendig an dieser Stelle für die Richterschaft auch das Ministerium der Justiz zu beteiligen.

Zu Artikel 1, § 18 Abs. II:

Auch die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verpflichtet in den Sitzungen Roben etc. (Dienstkleidung) zu tragen. Die entsprechenden nicht unerheblichen Aufwendungen können derzeit nur im Rahmen der Steuererklärungen geltend gemacht

werden. Die Ungleichbehandlung gegenüber den Beamtinnen und Beamten sollte beseitigt werden.

Zu Artikel 2, § 5 Abs. III:

Die hier festgelegte 2-jährige Wartezeit für die Berechnung der Versorgungsbezüge nach einer Beförderung ist sicher grundsätzlich nicht zu beanstanden und auch verfassungsgerichtlich abgesichert. Der Fall eines saarländischen Beamten, der fast 20 Jahre lang die Tätigkeit aus einem Beförderungsamte wahrgenommen hatte, schließlich befördert, jedoch innerhalb der 2-jährigen Wartezeit pensioniert wurde und daher nur die reduzierten Versorgungsbezüge erhielt, sollte Anlass dafür sein, in besonderen Ausnahmefällen solche (Vor-)Tätigkeiten anzurechnen. Diese Möglichkeit bestand auch im übergeleiteten Bundesbeamtenversorgungsgesetz, bevor die Wartezeit auf 2 Jahre reduziert wurde.